Wien, Donnerstag den 18. April 1878. XI. Jahrgang. Nr. 16.

# Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

**Erscheint jeden Donnerstag.** — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
**(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)**

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

**Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.**

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

**Wir ersuchen die Herren Abonnenten, ihre Pränumerations-Erneuerung für das 2. Quartal 1878 an die Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt Nr. 11 einzusenden.**

Inhalt.



## Glossen zu der Gemeindeordnung und zu der Gemeindewahlordnung für Böhmen vom 16. April 1864, L. G. B. Nr. 7 *).

Von J. W., k. k. Bezirkshauptmann in Böhmen.

V.

### Der selbstständige und der übertragene Wirkungskreis der Gemeinde.

Nach § 1 der G. O. haben die dermaligen, d. i. die bei Erlassung der G. O. bestandenen Ortsgemeinden als solche fortzubestehen; es können sich nach § 2 der G. O. zwei oder mehrere in eine Ortsgemeinde vereinigen; solche nach dem früheren Gemeindegesetze vom 17. März 1849, R. G. Bl. Nr. 170 vereinigte Ortsgemeinden können aber nach § 3 der G. O. wieder getrennt und abgesondert zu Ortsgemeinden konstituirt werden.

Unter Ortsgemeinde ist nach § 1 des Gesetzes vom 17. März 1849 in der Regel die als selbstständiges Ganze vermessene Catastralgemeinde zu verstehen.

Der Wirkungskreis der Ortsgemeinde ist nach Art. IV des Gesetzes vom 5. März 1862, R. G. B. Nr. 18 und nach § 27 der G. O. ein doppelter, und zwar:

a) ein selbstständiger (Art. II des Gemeindegesetzes vom 17. März 1849 nannte ihn den natürlichen) und

b) ein übertragener.

Der selbstständige Wirkungskreis umfaßt nach § 28 der G. O. Alles, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen durch ihre eigenen Kräfte besorgt und durchgeführt werden kann; der übertragene Wirkungskreis ist nach § 29 der G. O. die Verpflichtung der Gemeinde zur Mitwirkung für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung, und wird durch die allgemeinen Gesetze und innerhalb derselben durch die Landesgesetze bestimmt.

Zu dem selbstständigen Wirkungskreise der Ortsgemeinde zählt § 28 der G. O. vor Allem die freie Verwaltung ihres Vermögens und ihrer auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten, dann die gesammte Ortspolizei, die Einflußnahme auf die Mittel- und Volksschulen, die Vergleichsversuche zwischen streitenden Parteien und die Vornahme freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen.

Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen und nach dem Begriffe „selbstständig, natürlich" sollte es scheinen, daß diese Geschäfte der Gemeinde angeboren, unentziehbar sind, daß daher eine Einschränkung derselben ein Eingriff in die Gemeinde-Autonomie wäre

Allein schon derselbe § 28 der G. O. belehrt uns eines anderen, indem er folgende Bestimmungen enthält:

1 Besitzt eine oder die andere von mehreren zu einer Ortsgemeinde vereinigten Ortschaften ein abgesondertes Vermögen, so steht die selbstständige Verwaltung und Gebarung mit demselben einer jeden, daher nicht der Ortsgemeinde zu, wie sich dies aus den §§ 2, 3, 76, 107, 108 der G. O ergibt.

2. Aus höheren Staatsrücksichten können bestimmte Geschäfte der Ortspolizei in einzelnen Gemeinden besonderen landesfürstlichen Organen im Wege der Gesetzgebung zugewiesen werden, wie es schon im § 59 und 60 der G. O., dann in mehreren Landesgesetzen, namentlich der Bauordnung, dem Jagdgesetze, dem Feldschutzgesetze, den Straßengesetzen, der Feuerpolizeiordnung u. s. w. geschieht.

Dies sind aber nicht, wie es scheint, Ausnahmsbestimmungen von der Regel, sondern Beweise, daß diesfalls eigentlich keine Regel besteht, daß die in der G. O. aufgestellten Begriffe des selbstständigen und des übertragenen Wirkungskreises der Ortsgemeinde durch diese G. O. selbst aufgehoben werden, daß die ganzen Grundlagen der G. O. fictiv sind.

Denn in ersterer Beziehung hört dort, wo eine Ortschaft eigenes Vermögen besitzt, der selbstständige Wirkungskreis der Ortsgemeinde von selbst auf und wird in Beziehung auf die Ortspolizei zwar durch den § 94 der G. O. die Vereinigung von nicht leistungsfähigen Ortsgemeinden mit anderen angeordnet, allein die bisherige Erfahrung hat noch kein Beispiel einer solchen Vereinigung, vielmehr zahlreiche Fälle geliefert, in welchen leistungsunfähige Ortsgemeinden in mehrere, noch unfähigere zersplittert wurden.

*) S. Nr. 11 und 15 des diesjährigen Jahrganges d. Zeitschrift.

Hieraus ergibt sich aber von selbst, daß der Begriff der Ortsgemeinde, ihres selbstständigen und ihres übertragenen Wirkungskreises weder logisch, noch nach dem Sprachgebrauche richtig ist, indem im Gesetze von Ortsgemeinden überhaupt, dann von getrennten und vereinigten Ortsgemeinden, endlich von der Vereinigung nur zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung, und zwar in Betreff des selbstständigen oder des übertragenen Wirkungskreises oder einzelner Theile desselben gesprochen wird, indem der selbstständige Wirkungskreis der Ortsgemeinde dort aufhört, wo ihre einzelnen Theile ein eigenes Vermögen besitzen, oder wo bezüglich der Ortspolizei anderweitige Verfügungen getroffen werden, woraus folgt, daß außer der Vermögensgebarung alle ihre übrigen Geschäfte eigentlich in den übertragenen Wirkungskreis gehören.

Hienach und da nur größere Städte, ihr Eigenthum selbst verwaltend, zur Geschäftsführung der Ortspolizei und des übertragenen Wirkungskreises befähigt sind, die anderen Ortsgemeinden aber in der Regel aus mehreren Ortschaften zusammengelegt sind, selbst die im § 1 des Gesetzes vom 17. März 1849 erwähnten Catastralgemeinden aus mehreren, theils Vermögen besitzenden, theils vermögenslosen Ortschaften bestehen, da ferner bei vermögenslosen Gemeinden die Grundbedingung ihrer Selbstverwaltung, nämlich das Vermögen nicht vorhanden ist, da überdies die gegenwärtigen Ortsgemeinden zur entsprechenden Geschäftsführung, namentlich der Ortspolizei, weder die Befähigung, noch die Mittel besitzen, und da endlich die gegenwärtige Terminologie des § 1 und des § 108 der G. O. (wie in dem Aufsatze III in Nr. 11 dieser Zeitschrift vom Jahre 1878 dargethan) nur zu Begriffsverwirrungen führt — aus allen diesen Gründen würde sich die Umarbeitung der böhmischen G. O. nach folgenden, in Kürze dargestellten, ihr gegenwärtiges System geradezu umkehrenden Grundsätzen empfehlen:

## I.

### Von der Ortsgemeinde.

1. Jede selbstständige Ortschaft bildet eine Ortsgemeinde und ist als solche zur eigenen Verwaltung ihres Vermögens berechtigt.

2. Diese Berechtigung bildet ihren selbstständigen Wirkungskreis.

3. Hiezu wird eine Vertretung gewählt, welche Gemeindeausschuß heißt.

4. Ortschaften, welche kein Gemeindevermögen besitzen und verwalten, daher auch keinen selbstständigen Wirkungskreis haben, können nur an dem übertragenen Wirkungskreise der Verwaltungsgemeinde Theil nehmen.

## II.

### Von der Verwaltungsgemeinde.

5. Der Staat überträgt nach den diesfälligen Bestimmungen der Reichs- und Landesgesetzgebung mehrere Geschäfte an die Ortsgemeinde.

6. Diese Geschäfte bilden ihren übertragenen Wirkungskreis, für welchen sie den Namen Verwaltungsgemeinde annimmt.

7. Die Verwaltungsgemeinde besteht je nach der Größe, der Befähigung und den Mitteln aus einer oder mehreren Ortsgemeinden und Ortschaften und ist überhaupt jede, kein eigenes Vermögen besitzende Ortschaft (§ 4) mit einer Ortsgemeinde zu einer Verwaltungsgemeinde zu vereinigen.

8. Zur Besorgung dieser Geschäfte wird eine Vertretung gewählt, welche Bürgermeisteramt heißt.

---

Nach diesen allgemeinen Grundsätzen hätten die Bestimmungen zu folgen:

1. über die Zusammenstellung und Wahl des Gemeindeausschusses, d. i. des Gemeindevorstehers und der Mitglieder des Ausschusses;
2. über ihre Dienstinstruction;
3. über die der Verwaltungsgemeinde zu übertragenden Geschäfte;
4. über die Vereinigung der vermögenslosen Ortschaften mit der Ortsgemeinde und die Vereinigung mehrerer Ortsgemeinden zu einer Verwaltungsgemeinde behufs gemeinschaftlicher Geschäftsführung des übertragenen Wirkungskreises;
5. über die Zusammenstellung und Wahl der Verwaltungsvertretung, d. i. des Bürgermeisteramtes, bestehend aus dem Bürgermeister und einer entsprechenden Anzahl von Räthen;
6. über die Dienstinstruction für den Bürgermeister und für das Bürgermeisteramt.

---

# Zum Art. VI des Gesetzes vom 17. December 1862 (Nr. 8 R. G. Bl. 1863). *)

Einem Gerichtshofe erster Instanz lag der Fall vor, daß gelegenheitlich der Wahlen in eine Gemeindevertretung Wahlstimmen gekauft und verkauft worden sind. Die Vertheidigung der Angeklagten bestritt die Strafbarkeit dieser Wahlbestechung. Sie hält dafür, daß es unter dem Gesichtspunkte des Artikels VI des Gesetzes vom 17. December 1862 nicht darauf ankomme, ob mit dem Acte des Wählens ein politisches Recht ausgeübt werde. Ihr gilt als entscheidend nur die Frage, ob die Gewählten politische Rechte auszuüben bestimmt seien; und diese Berechtigung meint sie der Gemeindevertretung nicht zustehen zu können. Unseres Erachtens ist jedoch der vom Gesetze gebrauchte Ausdruck „zur Ausübung politischer Rechte" auf das im concreten Falle ausgeübte active und passive Wahlrecht zu beziehen. Die Attribute des Organs, das aus Wahlen hervorgehen oder durch dieselben ergänzt werden soll, kommen dabei nur insoferne in Betracht, als sich der politische Charakter des Wahlrechtes ohne dieselben nicht ermitteln läßt. Ein kurzer Blick auf die Genesis des Gesetzes und auf das Wesen des Delictes dürfte die Richtigkeit dieser Ansicht bestätigen.

Nach der Regierungsvorlage sollte der Artikel VI des Ges. vom 17. December 1862 mit den Worten beginnen: „Wer bei Wahlen in öffentlichen Angelegenheiten Wahlstimmen kauft u. s. f." Der Ausschuß des Abgeordnetenhauses fand den Au druck „in öffentlichen Angelegenheiten" zu unbestimmt, und ersetzte denselben durch die zum Gesetze gewordene Textirung. Bei Begründung dieser Abänderung bemerkte der Berichterstatter, Dr. v. Wäser, unter Anderem: „Der Ausschuß ging von der Erwägung aus, das strafrechtliche Gebiet auf Grenzen zu beschränken, welche nach der Natur der Sache vorliegen. Es kann sich nicht im Allgemeinen um Fälschungen handeln, welche vielleicht das öffentliche Interesse gefährden können, sondern darum, ein bestimmtes Recht zu verletzen u. z. hier ein politisches, welches den einzelnen Staatsbürgern rücksichtlich der Wahlen zukömmt . . . . Der Ausschuß hat sich lediglich darauf beschränkt, die fundamentalen Rechte der politischen Freiheiten unter den gesetzlichen Schutz zu stellen." Und ein anderer Abgeordneter, der die Straffanction des Gesetzartikels auch auf die Beschlüsse und Abstimmungen der Vertretungskörper ausgedehnt wissen wollte, jedoch für diesen Antrag keine Unterstützung fand, führte aus: „Es werden politische Rechte nicht nur von Wahlmännern bei Ausübung der Wahl vorgenommen, sondern es werden auch politische Rechte von den Gewählten vorgenommen, und mir scheint, wenn wir gegen die Wahlmänner so strenge sind und gegen Diejenigen, welche Wahlmänner zu verleiten suchen, so müssen wir dieselbe Strenge nach gegen die gewählten gelten lassen, wenn es sich um Feststellung von Beschlüssen und Abstimmungen handelt . . ." Die Regierung selbst trat für den Wortlaut ihrer Vorlage ein, gab jedoch zu, daß auch mit der vom Ausschusse gewählten Textirung das Wesentliche ihrer Bestrebungen erreicht sei. (Stenog. Prot. über die 92. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 10. Februar 1862, Seite 2149).

Nicht den Schutz der gesetzlichen Wirksamkeit der gewählten Organe, für welchen nach Maß des Bedürfnisses anderweitig gesorgt ist, hat sich also der Art. VI des Gesetzes vom 17. December 1862 zur Aufgabe gesetzt. Das hier beschriebene Delict berührt dieselben nur in ihrem Entstehen aus Wahlen; sein nächstes und eigentliches Object ist das im Wählen oder Gewähltwerden zur Ausübung gelangende politische Recht des Staatsbürgers Als ein solches Recht präsentirt sich die Befugniß zur Betheiligung an den Wahlen in die Gemeindevertretung schon ihrem auf die Verfassungsgesetze zurückführenden Ursprunge nach. Sie trägt dieses Gepräge aber auch vermöge der Aufgaben, welche die Gemeindevertretung zu lösen berufen ist. Liegt doch — von den Agenden des sogenannten übertragenen Wirkungskreises ganz abgesehen — ein hochwichtiges politisches Recht schon in der autonomen Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten! (Vgl. hierüber insbesondere § 33 des kaiserl. Patentes vom 4. März 1849, Nr. 150 R. G. Bl.; Art V und XII des Gesetzes vom 5 März 1862, Nr 18 R. G. Bl. und Art. 4 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Nr. 142 R. G. Bl.) So konnte der Abgeordnete Dr. v. Mühlfeld während der Debatten des Abgeordnetenhauses, ohne Widerspruch zu finden, als

*) Abdruck aus Nr. 23 vom Jahre 1878 der Gerichtszeitung.

unzweifelhaft betonen, daß es sich bei Gemeindevertretungen um politische Rechte handelt.

In wiederholten Entscheidungen (siehe Nr. 42 und 90 in v. Hye's Sammlung) hat auch das k. k. Reichsgericht das active und passive Wahlrecht zur Gemeindevertretung als ein durch die Verfassung gewährleistetes politisches Recht erklärt. Derselben Auffassung huldigt das St. G. für das deutsche Reich (§ 34, Z. 4), in welchem Wahl- und Abstimmungsfälschung und Wahlbestechung als „Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte" behandelt werden (§§ 108 und 109). Der neue österreichische Strafgesetzentwurf endlich, der die correspondirenden Delicte (§§ 116 und 117) in das Capitel über Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Wirksamkeit und die Wahl der öffentlichen Vertretungskörper aufgenommen hat, anerkennt die Befugniß, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder gewählt zu werden, gleichfalls als staatsbürgerliches Recht (§ 41, Z. 4).

Im gegebenen Falle wurden die Angeklagten nach Art. VI des Gesetzes vom 17. December 1862 straffällig erkannt. Ihre hiegegen angebrachte Nichtigkeitsbeschwerde hat der k. k. oberste Gerichts- als Cassationshof mit Entscheidung vom 3. Jänner 1878, Z. 13.081 aus nachstehenden Gründen verworfen: „Das citirte Gesetz erklärt es als ein Vergehen, wenn Jemand bei Wahlen zur Ausübung politischer Rechte Wahlstimmen erkauft. Nun ist schon das active Wahlrecht ein politisches Recht, und die Wahl selbst die Ausübung eines solchen. Es macht hier keinen Unterschied, daß es sich um die Wahl in die Gemeindevertretung handelt, und wenn diese im Strafgesetzbuche selbst nicht erwähnt wird, obwohl damals auch schon Gemeinden bestanden, folgt daraus nicht, daß Gemeindevertretungen von dem gesetzlichen Schutze ausgeschlossen sind, und hat die regere politische Thätigkeit es nothwendig gemacht, denselben auch diesen Schutz Theil werden zu lassen. Daß aber auch das passive Wahlrecht ein politisches Recht sei, geht aus dem § 6 des Gesetzes vom 15. November 1867, Nr. 131 R. G. Bl. hervor, in welchem die Mitgliedschaft bei Gemeindevertretungen jener bei andern, zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten berufenen Vertretungen gleichgestellt ist, und es bestimmt der § 2, Absatz 4 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, Nr. 121 R. G. Bl., daß jener zum Amte eines Geschwornen unfähig ist, welcher in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung nach den Gesetzen von der Wählbarkeit zu der Gemeindevertretung ausgeschlossen ist, so lange die Ausschließung dauert Das active und passive Wahlrecht in die Gemeindevertretung bezieht sich somit auf die Ausübung politischer Rechte, und fiele schon aus dieser Rücksicht derjenige, der Wahlstimmen kauft oder verkauft, der Sanction des oben bezogenen Gesetzes anheim. Diese tritt aber auch in der weiteren Erwägung ein, daß die Körperschaft der Gemeindevertretung selbst politische Rechte ausübt. Denn die Gemeinde ist die Grundlage des staatlichen Lebens; sie hat die Aufgabe mitzuwirken zu dessen Unterstützung und Ausbildung, sie nimmt aber auch Theil an der öffentlichen Verwaltung durch den übertragenen Wirkungskreis, und war es nicht nothwendig, speciell zu erweisen, daß der Gemeinde ein solcher zustehe, da sich dies schon aus dem Gemeindegesetze ergibt. Da nun die Gemeindevertretung jenes Organ ist, durch welches die Gemeinde zu wirken hat, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß da, wo es sich um eine Wahl in die Gemeinde vertretung handelt, dies auch in der letzterwähnten Richtung eine Wahl zur Ausübung politischer Rechte ist . . . ."

## Mittheilungen aus der Praxis.

**Geltendmachung der Ersatzansprüche einer Gemeinde für einem Armen geleistete Krankenverpflegung gegenüber den nach dem Civilrechte zum Ersatze Verpflichteten im Sinne der §§ 28 und 29 des Heimatsgesetzes.**

**Die Pflicht des Sohnes zur Erhaltung seiner Mutter involvirt auch die Verpflichtung zum Ersatze des von einem Dritten für die Erhaltung der Mutter gemachten Aufwandes. Diese Ersatzpflicht ist nicht davon abhängig, ob die Erwerbsverhältnisse des Sohnes die sofortige Auszahlung des gemachten Aufwandes ermöglichen, sondern nur davon, ob diese Erwerbsverhältnisse den für die Mutter nothwendigen Aufwand hätten bestreiten können.**

Die Stadtgemeinde B. war gezwungen, die dort domicilirende Josefa N. in ihrem Krankenhause zu verpflegen, wofür ihr vom 1. April 1873 bis 10. December 1875 ein Kostenaufwand von 574 fl. 93 kr. erwuchs. Darauf wurden ihr von der Stadtgemeinde T., als der Heimatsgemeinde der Josefa N., welche sich lediglich zu einer täglichen Alimentation von 7 kr. herbeiließ, 44 fl. 66 kr. ersetzt, so daß der zur Last der Stadtgemeinde B. gemachte Gesammtaufwand 530 fl. 27 kr. betrug.

Mit Klage de praes. 24. December 1875, Z. 4189, belangte nun die Stadtgemeinde B., beziehungsweise deren Spitalfond, den Sohn der Josefa N, den in B. domicilirenden pensionirten Hauptmann Josef N., auf Zahlung der für seine Mutter Josefa N. im Stadtspitale zu B. vom 1. April 1873 bis zum 10. December 1875 aufgelaufenen Verpflegskosten im Restbetrage von 530 fl. 27 kr., der sechsprocentigen Verzugszinsen hievon seit dem Tage der Klagszustellung und der Kosten dieser Rechtsführung binnen 14 Tagen bei sonstiger Execution.

Ueber das am 4. August 1876, Z. 2437, geschlossene contradictorische Verfahren und über die unterm 15. November 1876 erfolgte Acteninrotulirung hat das k. k. Bezirksgericht in B. mit Urtheil vom 4. December 1876, Z. 3408, zu Recht erkannt: Der Spitalfond der Stadt B. wird mit seinem Klagebegehren vollen Inhaltes abgewiesen und ist schuldig, binnen 14 Tagen, bei Executionsvermeidung, die gegnerischen Kosten, und zwar an den Geklagten per 8 fl. 50 kr. und an das k. k. Steueramt in B an Idealstempel per 5 fl. 64 kr. zu ersetzen. Die Gründe lauten:

Wenn schon die klägerischerseits zur Geltung gebrachte Norm des § 154 a. b. G. B., wonach Kinder ihre in Dürftigkeit verfallenen Eltern anständig zu erhalten verbunden sind, keineswegs verkannt werden, dagegen die Interpretation des Geklagten insoferne nicht getheilt werden kann, als nach dieser Interpretation diese Verbindlichkeit ein von den Kindern nach dem auf ihre Erziehung von den Eltern gemachten Aufwande erworbenes Vermögen voraussetzen sollte, so bleibt doch immer die Verbindlichkeit der Kinder, ihre Eltern anstädig zu erhalten, an die Möglichkeit der bezüglichen Leistung Seitens der Kinder geknüpft. Diese Leistungsfähigkeit im vorliegenden Falle darzuthun, ist umsomehr Sache des klägerischen Spitalfonds, als das Klagebegehren nicht dahin geht, urtheilsmäßig die allgemeine Pflicht, in Dürftigkeit verfallene Eltern anständig zu erhalten, speciell auch dem Geklagten gegenüber mit Beziehung auf seine Mutter auszusprechen, sondern vom Geklagten auf Grund der Bestimmungen der §§ 154 und 1042 a. b. G. B. der Ersatz eines Verpflegskostenbetrages von geradezu 530 fl. 27 kr. sammt Zinsen und Kosten binnen 14 Tagen gefordert werden will. Der Nachweis einer, eine solche Forderung rechtfertigenden Leistungsfähigkeit des Geklagten wurde klägerischerseits nicht geliefert und die klägerischen Zeugenbeweisofferte entfielen theils wegen Unmaßgeblichkeit, theils wegen Verzichtes, weßwegen dem Richter zur Beurtheilung der Leistungsfähigkeit des Geklagten keine andere Grundlage, als der vom Letzteren zugestandene Bezug einer jährlichen Pension von nicht einmal 800 fl., sowie einer nur zeitweiligen und unsicheren Privatremuneration von nicht constatirtem Betrage zu Gebote steht. Dagegen — und dies mußte immerhin in's Gewicht fallen — wurde durch das bezüglich der Echtheit unangefochtene Zeugniß desselben Bürgermeisters (Beilage Nr. 3 der Duplik) ddo. 5. Februar 1876, welcher in Vertretung des Spitalfonds die gegenwärtige Klage anstrengte, der Nichtbesitz von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen des Geklagten, und daß derselbe mit seiner Pension nur sparsam gebaren könne, geradezu anerkannt. Nach dem Gesagten kann aber auch nicht erst dem Executionszuge vorbehalten werden, ob und bis wann sich der klägerische Anspruch gegenüber dem Geklagten realisiren ließe, weil der Executionszug die Zuerkennung des Klagebegehrens voraussetzt. Es mußte vielmehr der klägerische Spitalfond, dessen allfällige Regreßansprüche Dritten gegenüber unberührt bleiben, mit seinem Klagebegehren abgewiesen und zufolge dem nach § 24 der Gesetzesnovelle vom 16. Mai 1874 zum Kostenersatze verhalten werden.

Ueber Appellation des Klägers hat das k. k. Oberlandesgericht in J. mit Urtheil vom 28. Februar 1877, Z. 484, unter Abänderung des erstrichterlichen Urtheiles, zu Recht zu erkennen befunden: Geklagter sei schuldig, die für seine Mutter Josefa N. im Stadtspitale zu B. vom 1. April 1873 bis 10. December 1875 aufgelaufenen Verpflegskosten im Restbetrage von 530 fl. 27 kr. nebst sechsprocentigen Verzugszinsen davon von dem der Klagszustellung folgenden Tage, das ist vom 1. Jänner 1876 an, und die auf 32 fl. 79 kr. gemäßigten Kosten erster und zweiter Instanz dem Kläger binnen 14 Tagen bei Executionsvermeidung zu bezahlen. Aus Gründen:

Schon der erste Richter hat im Eingange seiner Entscheidungsgründe dem Gesetze entsprechend hervorgehoben, daß nach § 154 a. b. G. B. der Geklagte verpflichtet war, seine arme und kranke Mutter anständig zu erhalten, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob er später ein Vermögen erworben habe oder nicht. Nachdem der Geklagte dieser ihm nach dem Gesetze obliegenden Pflicht seit der Uebertragung seiner Mutter in das Stadtspital zu B., das ist jedenfalls seit 1. April 1873, seinem eigenen Geständnisse zufolge, nicht nachgekommen ist, dagegen die fragliche Verpflegung von Seite des klagenden Stadtspitals geleistet wurde, so unterliegt es keinem Zweifel, daß letzteres nach § 1042 a. b. G. B. und §§ 28 und 29 des Heimatsgesetzes vom 3. December 1863, Nr. 105 R. G. Bl. den Ersatz der ihm hiedurch erlaufenen Kosten in dem nach Abzug der von dem schlesischen Landesausschusse und von der Stadtgemeinde T., Heimatsgemeinde der Versorgten, erhaltenen Beträge per 101 fl. 8 kr. erübrigenden Restbetrage von dem hiezu verpflichteten Sohne der Verpflegten, dem heutigen Geklagten, zu fordern berechtigt ist. Der Geklagte war nämlich nach § 154 in Verbindung mit § 673 a. b. G. B. verpflichtet, seiner in Dürftigkeit verfallenen Mutter einen ihrem Stande und seinem eigenen Vermögen angemessenen Unterhalt zu verschaffen. Nun hat aber Geklagter gar nie behauptet, daß die vom Stadtspitale in B. für den Unterhalt seiner Mutter aufgerechneten Beträge von täglich 62 kr. ö. W. für die Zeit vom 1. April 1873 bis 31. December 1873, und von täglich 65 kr. ö. W. für die Zeit vom 1. Jänner 1874 bis 10. December 1875 ein für den Stand seiner Mutter zu überspannter Aufwand gewesen sei, und andererseits läßt sich schon jetzt mit Rücksicht auf das actenmäßig constatirte Minimaleinkommen des Geklagten vom Richter bestimmen, ob dieser tägliche Aufwand für die Erhaltung der Mutter des Geklagten mit dessen Einkommen in keinem Verhältnisse stehe. Wenn man nun bedenkt, daß dieser tägliche Aufwand nicht einmal ein Dritttheil des vom Geklagten nach seinem eigenen Geständnisse bezogenen fixen Einkommens ausmacht, so kann doch füglich gesagt werden, daß diese Auslage für die eigene Mutter nicht außer Verhältniß mit dem Einkommen des Geklagten stehe, zumal er selbst zugestehen mußte, daß seine Tochter G. eigenes Vermögen besitzt und die Sorge für den Unterhalt seiner zweiten Tochter E. mit ihren zwei Kindern gesetzlich dem Ehegatten, resp. Vater derselben, obliegt. Daß die für den Unterhalt der Mutter des Geklagten ergangenen Kosten auf den namhaften Betrag von 530 fl. 27 kr. angewachsen sind, kann die Pflicht des Geklagten zur Erfüllung der ihm nach dem Gesetze obliegenden Verbindlichkeit nicht vermindern, und es wird lediglich Sache der Execution sein, eine allfällige Unvermögenheit des Geklagten, diese so angewachsene Summe zu bezahlen, zu constatiren. Die Abweisung der Klage erscheint somit nicht gerechtfertigt und es mußte daher der klägerischen Appellation ohneweiters stattgegeben und wie im Urtheile erkannt werden. Die Entscheidung im Kostenpunkte gründet sich auf die §§ 24 und 26 des Gesetzes vom 16. Mai 1874, Nr. 69 R. G. Bl.

Ueber das Revisionsbegehren des Geklagten hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Urtheil vom 8. Jänner 1878, Z. 4975, das obergerichtliche Urtheil vom 28. Februar 1877, Z. 484, zu bestätigen und denselben in den binnen 14 Tagen zu leistenden Ersatz der dem Kläger verursachten und mit 3 fl. 36 kr. bestimmten Revisionskosten zu verfällen befunden. Die Gründe sagen:

Die im § 154 a. b. G. B. ausgesprochene Verpflichtung der Kinder, ihren in Dürftigkeit verfallenen Eltern den anständigen Unterhalt zu leisten, ist allerdings, wie jede Alimentationspflicht, nur so weit reichend, als dadurch nicht der eigene nothwendige Unterhalt des Verpflichteten beeinträchtigt wird, und es muß daher nach den Ergebnissen des Rechtsstreites erwogen werden, ob der Geklagte für die Erhaltung seiner Mutter eine tägliche Ausgabe von 62, und resp. 65 kr., deren Angemessenheit für die ihr gegebene Krankenverpflegung er gar nicht bestritt und ebensowenig behauptete, daß sie die jährlich gesetzlich bestimmten Spitalverpflegsgebühren überstiegen, leisten konnte, ohne selbst des anständigen Unterhaltes zu entbehren, oder in der Erfüllung der allenfalls als Familienvater ihm zunächst obliegenden Pflichten gehindert zu sein. Nachdem nun auf die Neuerungen in der Revisionsbeschwerde keine Rücksicht genommen werden kann, muß auch vor Allem mit dem Obergerichte angenommen werden, daß ihm für seine irrsinnige Tochter, welche ein allerdings im Erträgnisse zur Verpflegung nicht zureichendes Vermögen besitzen mag, so lange dies Vermögen reicht, ein Zuschuß aus Eigenem nicht obliegt, sowie die Erhaltung seiner zweiten verheirateten Tochter ihrem Gatten zukömmt, und daß daher sein Einkommen von anderen gesetzlichen Verpflichtungen nicht in Anspruch genommen wird. Er hat aber auch zugegeben, daß er außer seiner Militärpension von monatlich 65 fl. 24 kr. eine Remuneration für die dem X. geleisteten Dienste erhielt, wenn er auch die behauptete tägliche Entlohnung von 1 fl. für die Verwaltung von dessen Gütern in Abrede stellte. Mag man dieses Uebereinkommen auch geringe annehmen, so blieben ihm über Abzug der Spitalskosten für seine Mutter, welche monatlich 18 fl. 60 kr. bis 19 fl. 50 kr. betrugen, für seinen eigenen Unterhalt monatlich mehr als 50 fl., und es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß er damit seinen anständigen Unterhalt zu decken vermochte, wenn ihm auch gar keine anderen Einnahmsquellen zu Gebote gestanden sein sollten. Nachdem nun der Spitalfond in B. für ihn einen Aufwand machte, zu welchem er verpflichtet gewesen wäre, muß er auch zum Ersatze desselben verhalten werden, wobei natürlich nicht Rücksicht darauf genommen werden kann, daß die gegenwärtig eingeklagte Summe ihm, wenn er kein Vermögen besitzen sollte, zu zahlen schwer fallen mag, weil diese Summe eben dadurch sich so erhöhte, daß er statt den Ersatz periodisch zu leisten, dieselbe anwachsen ließ. Aber auch der Umstand, daß, wie Geklagter meint, die Stadtgemeinde T. als Heimatsgemeinde vor Allem um die Bezahlung von dem Spitalfonde in B. hätte angegangen werden sollen, kann ihn nicht von der Klage befreien, weil dem Spitalfonde in B. ein solches Ersatzrecht erst dann zustehen würde, wenn er von dem unmittelbar zum Unterhalt Verpflichteten sich die Zahlung nicht verschaffen konnte. Es mußte daher die Revisionsbeschwerde des Geklagten verworfen und derselbe nach den §§ 24 und 26 des Gesetzes vom 16. Mai 1874, Nr. 69 R. G. Bl., zugleich in den Ersatz der dem Gegner dadurch verursachten Kosten verurtheilt werden.

Jur. Bl.

## Personalien.

Seine Majestät haben den Ministerpräsidenten Adolf Fürsten Auersperg, den Botschafter Alois Grafen Károly und den Statthalter in Tirol Eduard Grafen Taaffe zu Rittern des Ordens vom goldenen Vließe ernannt.

Seine Majestät haben dem Polizeirathe der Wiener Polizeidirection Karl Broda anläßlich dessen Pensionirung taxfrei den Titel und Charakter eines Regierungsrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem im Präsidialbureau des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht in Verwendung stehenden Ministerialconcipisten Dr. Paul Gautsch v. Frakenthurn den Titel und Charakter eines Ministerial-Vicesecretärs verliehen.

Seine Majestät haben den Handelsmann J. F. Berndes in Havana zum unbesoldeten Generalconsul dortselbst ernannt.

Seine Majestät haben den Baurath Ignaz Feder zum Oberbaurathe bei der Tiroler Statthalterei ernannt.

Seine Majestät haben dem Oberinspector der General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen Franz Kamper taxfrei den Titel und Charakter eines Regierungsrathes und dem Generalinspections-Commissär Franz Edlen v. Schwarz den Titel und Charakter eines Inspectors verliehen.

Seine Majestät haben den Handelsmann Rudolf Hochkofler in San Francisco zum unbesoldeten Consul ernannt.

Der Minister des Aeußern hat die Bestellung des Nicolo Tripkovich zum k. u. k. Consularagenten in Mariupol genehmigt.

Der Minister des Innern hat den Ingenieur Franz Lenk zum Oberingenieur für den Staatsbaudienst in Nieder-Oesterreich ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Concipisten der k. k. niederösterreichischen Postdirection Dr. Johann Sontag zum Adjuncten der Rectoratskanzlei der Wiener technischen Hochschule ernannt.

Der Ackerbauminister hat den k. k. Forstadjuncten Leo Noriller in Trient zum Forstcommissär in Tione ernannt.

## Erledigungen.

Kanzleiofficialsstelle bei der k. k. Finanzprocuratur in Linz in der zehnten eventuell eine Kanzlistenstelle daselbst oder in Wien in der eilften Rangsclasse, bis Mitte Mai. (Amtsbl. Nr. 83.)

Zollamtspракticantenstellen bei den Zollämtern Ober-Oesterreichs mit dem Adjutum jährl. 300 fl., eventuell eine Prakticantenstelle ohne Adjutum, bis Mitte Mai. (Amtsbl. Nr. 84.)

Hauptcassiersstelle bei der k. k. Lottodirection in Wien in der achten Rangsclasse gegen Caution, bis 8. Mai. (Amtsbl. Nr 85.)

Rechnungsassistentenstelle bei der k. k. Direction für administrative Statistik in der eilften Rangsclasse, bis 22. Mai. (Amtsbl. Nr. 85.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.